

Betriebsreglement

für die Schiessanlage Clavadels Pontresina

Erarbeitet von der Arbeitsgruppe Schiessstanderneuerung/Sanierung, bestehend aus Vertretern von

- Schützenverein Pontresina
 - Secziun da Chatscheders Albris
 - Skiclub Bernina Pontresina
 - Politische Gemeinde Pontresina
-

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Anlagen und Betrieb	3
1.1	Anlage	3
1.2	Eigentum	3
1.3	Betriebskommission Schiessstand	3
1.4	Schiessanlagen	3
1.5	Schützenstube / Restaurantbetrieb	3
1.6	Schiesswesen	3
2	Sicherheit	4
2.1	Allgemeines und Sicherheitsverhalten	4
2.2	Versicherungen	5
2.3	Notfallorganisation	5
3	Organisation Schiessbetrieb	5
3.1	Schiessanlage / Schiesszeiten	5
3.2	Signalisierung	5
3.3	Betrieb der Anlage	6
4	Waffen und Munition	6
4.1	Waffen	6
4.2	Munition	6
5	Unterhalt	6
6	Einigung der Sportvereine	7

1 Allgemeine Anlagen und Betrieb

1.1 Anlage

Die Schiessanlage Clavadels umfasst das Schützenhaus, sämtliche Schiessanlagen, sowie die Kugelfänge und Unterstände.

1.2 Eigentum

Die politische Gemeinde Pontresina ist Eigentümerin der Schiessanlagen und Unterstände mit Ausnahme der Biathlonanlage. Das Schützenhaus ist im Eigentum des Schützenvereins (Baurecht auf Parz. 1509).

1.3 Betriebskommission Schiessstand

Der Schiessanlage Clavadels steht eine Betriebskommission vor. Diese besteht aus:

- dem Vertreter der politischen Gemeinde (in der Regel ein gewähltes Mitglied des Gemeindevorstandes)
- einem Vertreter des Schützenvereins Pontresina
- einem Vertreter des Jagdverein Pontresina
- einem Vertreter des Ski Clubs Bernina Pontresina

Jährlich findet mindestens eine Sitzung der Kommission statt, über die ein Protokoll geführt wird. Die Sitzung wird vom Vertreter der politischen Gemeinde einberufen und geleitet.

Die Kommission entscheidet unter anderem über:

- Anschaffungen für den Betrieb und den Unterhalt
(für grössere Anschaffungen stellt die Kommission einen Antrag für das Gemeindebudget)
- die Wahl des Hauswartes
- die Koordination der Schiessstage der verschiedenen Vereine

1.4 Schiessanlagen

Die Schiessanlage umfasst:

- 300 m Anlage / 4 elektronischen Scheiben
- 100 m Anlage / 1 elektronische und 2 Laufscheiben
- 1 Scheibenblock 25 m mit 3 Laufscheiben
- 2 Laufscheiben 50 m
- 30 m Hasen-Anlage
- 50 m Biathlon-Anlage / 2 Blöcke à 5 Scheiben

1.5 Schützenstube / Restaurantbetrieb

Die Schützenstube wird als Gastwirtschaft für Schützen und als Vereinslokal genutzt. Es ist kein öffentliches Lokal. Der Betrieb und Unterhalt liegt in der Verantwortung des Schützenvereins Pontresina.

1.6 Schiesswesen

Für die Sicherheit im Schiesswesen, die Betriebsabläufe sowie der Ordnung im jeweiligen Schiessstand ist jeder Verein selber zuständig und verantwortlich. Die Schiesszeiten sind immer einzuhalten. (Ausgenommen davon sind Probeschüsse während der Jagdzeit. Diese sind in Absprache mit der Gemeindeverwaltung durchzuführen).

Schiessübungen der Polizei, der Grenzwache oder des Militärs werden mit dem zuständigen Vereinspräsidenten, mit dem Schützenmeister und nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

Bei Übungsschiessen von Jungschützen ist der Jungschützenleiter oder der Organisator für das Schiessen, für die Sicherheit und für die Ordnung verantwortlich.

Bei Übungsschiessen von Jägerkandidaten ist der Leiter oder Organisator für das Schiessen, für die Sicherheit und für die Ordnung verantwortlich.

Beim Betrieb des Biathlonstandes ist ein ausgebildeter Leiter für die Sicherheit und Ordnung beim Schiessen verantwortlich.

2 Sicherheit

2.1 Allgemeines und Sicherheitsverhalten

Durch die Benützung der Anlagen anerkennt der Schütze, dass er alle Bedingungen erfüllt und alle Sicherheitsvorschriften kennt.

1. Widerhandlungen gegen diese Weisungen werden mit Verweis von der Anlage geahndet.
2. Jeder Schütze muss im Besitz einer persönlichen Haftpflichtversicherung oder über die Verbandsversicherung versichert sein.
3. Eine sichere Handhabung der Waffe ist Voraussetzung für die Benützung der Anlage.
4. Jeder Schütze übernimmt die volle Verantwortung für seine Schüsse und seine Handlungen.
5. In den Schützenständen dürfen sich während des Schiessens nur die jeweiligen Schützen sowie die Aufsichtspersonen (mit den von diesen eingeteilten Helfern) aufhalten.
6. Erkennbar unter Alkohol- oder sonstigem Rauschmitteleinfluss stehenden Personen ist das Schiessen und der Aufenthalt in den Schiessständen untersagt.
7. Für verursachte Schäden an Menschen und Anlagen haftet vollumfänglich der Verursacher.
8. Es sind nur funktionstüchtige Waffen zulässig.
9. Die Waffen dürfen nur in Schiessposition geladen werden.
10. Bei Manipulationen ist die Waffe immer in Richtung Ziel zu halten. Beim Laden und Entladen sind die Läufe immer gegen den Kugelfang gerichtet.
11. Beim Schiessen auf bewegliche Ziele sind die Tragriemen zu entfernen (Ausnahme Trapstände).
12. Es darf nur von der Schiessposition aus und nur nach vorne, allgemein Richtung Kugelfang, auf die Scheiben geschossen werden. Es ist verboten, auf irgendwelche Gegenstände oder improvisierte Scheiben zu schiessen.
13. Auf dem ganzen Gelände müssen die Waffen geöffnet sein. Das Magazin muss entfernt sein.
14. Die Schiessposition darf nur mit entladener Waffe und offenem Verschluss verlassen werden.
15. Verschossene Hülsen sind in dem dazu vorgesehenen Behälter zu deponieren.
16. Ausserordentliche Ereignisse (Fehlschüsse, Ladehemmungen usw.) sind unverzüglich der Standaufsicht zu melden.
17. Die Waffen dürfen nur in den dafür vorgesehenen Gewehrrechen / Standorten deponiert werden.
18. Minderjährige Personen dürfen nur unter Kontrolle einer Standaufsicht schiessen.

19. Übergeordnete Richtlinien und Vorschriften der jeweiligen Schiessanlagen (inkl. Distanzen) sind zwingend zu beachten und einzuhalten.
20. Jeder Biathlet, der die Schiessanlage benützt, hat die Sicherheitsbestimmungen des SC Bernina Pontresina zu unterzeichnen und einzuhalten.

2.2 Versicherungen

Für Betreiber einer Schiessanlage sind folgende Versicherungen erforderlich:

- Betriebshaftpflicht (deckt Schäden gegenüber Dritten)
- Sachversicherung (deckt Schäden an den Anlagen und am Inventar)

2.3 Notfallorganisation

Schiessanlage Clavadels, Pontresina

Wichtige Telefonnummern:

- Polizei 117
- Feuerwehr 118
- Sanitätsnotruf 144
- Rega 1414

Erste Hilfe – was tun?

1. Atemwege, Beatmung, Zirkulation (Nothilfe ABC)
2. Hilfe unter Notruf 144 anfordern (wer, wann, wo, wie, was?)
3. Für Sicherheit sorgen
4. Rettungskräfte einweisen

Erste-Hilfe-Material: jährliche Kontrolle
Im Eingangsbereich des Schützenhauses

Feuer – was tun?

1. Feuerwehr alarmieren 118
2. Feuerlöscher befindet sich im Eingangsbereich des Schützenhauses
3. Alarmieren / Personen retten
4. Brand bekämpfen, z.B. mit Feuerlöschern, Löschdecken

3 Organisation Schiessbetrieb

3.1 Schiessanlage / Schiesszeiten

Für die bauliche Beratung ist der eidgenössische Schiessoffizier verantwortlich.

Die Schiessanlagen stehen den Schützen nur während den in Absprache mit der Gemeinde festgelegten Daten und Schiesszeiten zur Verfügung.

Für genaue Angaben betreffend Schiesszeiten erstellen die Vereine ein jährliches Schiessprogramm. Die Daten und Schiesszeiten müssen der Standortgemeinde durch die Betriebskommission zur Publikation gemeldet werden.

3.2 Signalisierung

Vor Inbetriebnahme der Schiessanlagen sind unbedingt alle Wanderwege sowie Strassen, die sich im Gefahrenbereich befinden, abzusperren. Die Absperrungen sollten höchstens 15 Min. vor dem Schiessen

aufgestellt und sofort nach dem Schiessen wieder abgeräumt werden. Das Gleiche gilt auch für den rot-weissen Warnsack.

3.3 Betrieb der Anlage

Folgendes ist gut sichtbar anzuschlagen:

- Notfallplan
- Schiessplan mit allen Schiessstagen und Schiesszeiten
- Einsatzplan der Schützenmeister
- Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften des Anlagebetreibers
- Hinweis zum Tragen des Gehörschutzes (Gehörschutzsignet)

Mutwillig oder grobfahrlässig verursachte Sachbeschädigungen werden durch den Anlagebetreiber geahndet.

Benutzer der Schiessanlagen, die sich nicht an die in Bezug auf den Schiessbetrieb anwendbaren Vorschriften oder Weisungen halten, sind unverzüglich wegzuweisen.

4 Waffen und Munition

4.1 Waffen

Auf allen Anlagen darf nur mit Waffen geschossen werden, die keine Mängel aufweisen und den Vorschriften entsprechen.

Waffen, die einen sichtlichen Schaden aufweisen, sind vom Schützenmeister zu sperren (z.B. Risse im Kolben, Laufblähungen, notdürftig reparierte Waffen etc.).

Waffen dürfen nicht auf den Schiessanlagen zurückgelassen werden.

Der Anlagebetreiber definiert die im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zugelassenen Waffen.

4.2 Munition

Munition darf nur in einem dafür geeigneten Tresor gelagert werden.

Es darf nur mit handelsüblichem Kugelkaliber und Schrotpatronen geschossen werden.

Nachfolgend aufgeführte Schrotabmessungen dürfen nicht unter- oder überschritten werden und sind in den Ausschreibungen explizit zu erwähnen.

- Laufender Hase 3.5 mm / Nr. 3

Auf den Laufenden Hasen darf nur mit der offiziellen und für die Anlage zugelassene Munition geschossen werden.

Auf der Biathlon-Anlage darf nur mit der offiziellen Biathlon-Munition geschossen werden.

Die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen sind zu beachten.

5 Unterhalt

Der Unterhalt der Schiessanlagen geht zu Lasten der politischen Gemeinde, gemäss Aufwand bis zu einem jährlichen Betrag von Fr. 8'000.00.

6 Einigung der Sportvereine

Hiermit erklären die in der Betriebskommission aufgeführten Vereine das gegenseitige Einverständnis, die Schiessanlagen gemeinsam zu benutzen und zu betreiben. Die Vereine sind mit diesem Reglement einverstanden.

Genehmigt durch die Vereine am 20. Februar 2018. Überarbeitet am 12. März 2019.
Genehmigt vom Gemeindevorstand Pontresina an der Sitzung vom 2. April 2019.

Pontresina,

Schützenverein Pontresina

Secziun da Chatscheders Albris

Ski Club Bernina Pontresina

Fabian Keller
Präsident

Gian Carl Lutz
Präsident

Peter Alder
Präsident a. i..

Gemeinde Pontresina

Anja Hüsler
Verwaltungsfachvorsteherin Gemeinde Pontresina